

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Europolymers GmbH, Lingen**

### **I. Geltung der Bedingungen**

1.  
Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Europolymers GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2.  
Alle Vereinbarungen, die zwischen der Europolymers GmbH und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

### **II. Angebot und Vertragsschluss**

1.  
Die Angebote der Europolymers GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Europolymers GmbH.

2.  
Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3.  
Die Verkaufsangestellten der Europolymers GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

### **III. Preise**

1.  
Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Europolymers GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2.  
Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, FOB Lager einschließlich normaler Verpackung.

## **IV.**

### **Liefer- und Leistungszeit**

1.

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.

2.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Europolymers GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Europolymers GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten - hat die Europolymers GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Europolymers GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Europolymers GmbH von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Europolymers GmbH nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

4.

Sofern die Europolymers GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem 1/2 Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Europolymers GmbH.

5.

Die Europolymers GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

6.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Europolymers GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

7.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die Europolymers GmbH berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des Untergangs auf den Käufer über.

## **V. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Europolymers GmbH verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

## **VI. Rechte des Käufers wegen Mängel**

1.  
Die Produkte werden gemäß der Produktbeschreibung der Europolymers GmbH geliefert; die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.

2.  
Wird das gelieferte Material nicht sachgemäß eingesetzt bzw. sachgemäß verwertet, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Materialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

Die Europolymers GmbH leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Der Käufer muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

3.  
Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung der Europolymers GmbH als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Ansprüche wegen Mängel gegen die Europolymers GmbH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1.  
Bis zur Erfüllung aller Forderungen (ausschließlich sämtlicher Saldo-Forderungen aus Kontokorrent) die der Europolymers GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt

oder künftig zustehen, werden der Europolymers GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig und mehr als 20 % übersteigt.

2.

Die Ware bleibt Eigentum der Europolymers GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Europolymers GmbH als Lieferant, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Europolymers GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Europolymers GmbH übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum der Europolymers GmbH unentgeltlich. Ware, an der der Europolymers GmbH (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgendem als Vorbehaltsware bezeichnet.

3.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldo-Forderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Europolymers GmbH ab. Die Europolymers GmbH ermächtigt ihn widerruflich, die an die Europolymers GmbH abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der Europolymers GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Europolymers GmbH seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Europolymers GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

5.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers -insbesondere Zahlungsverzug- ist die Europolymers GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## **VIII.**

### **Zahlung**

1.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Europolymers GmbH 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

2.

Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Europolymers GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch die Europolymers GmbH ist zulässig.

## **IX.**

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

## **X.**

### **Haftung**

1.

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Europolymers GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenem Gewinn, ersparten Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritten sowie aus sonstigen Mittelbare- und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der Europolymers GmbH garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

3.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1) und 2) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Europolymers GmbH entstanden sind, sowie einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.

Soweit die Haftung der Europolymers GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Europolymers GmbH.

## **XI.**

### **Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

1.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Europolymers GmbH und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.

2.

Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Lüdenscheid ausschließlich der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.